



HVBG

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S. 0009 - 0011, DOK 311.15/017-LSG

**Zur Zuständigkeit des UV-Trägers für eine Entschädigung im Rahmen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO - Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.03.1984 - L 6 U 276/83**

Zur Zuständigkeit (hier GUV) des UV-Trägers für eine Entschädigung im Rahmen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG-Niedersachsen vom 21.03.1984  
- L 6 U 276/83 -

Erleidet ein gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO Versicherter bei der Hilfe für einen am Bau tätigen Bauhandwerker einen Unfall, dann ist für die Frage der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers entscheidend, welche Absicht der Versicherte mit seiner Hilfeleistung verfolgt hat. Der Gedanke der Grundhaftung des für die Selbsthilfearbeiten (§ 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO) gemäß § 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO zuständigen Unfallversicherungsträgers ist nicht anzuwenden.

Fundstelle: Breithaupt 1984, S. 753-756